

Leipzig, 16. April 2020

Hinter uns allen liegen vier Wochen mit einschneidenden privaten und beruflichen Beschränkungen, um die Ausbreitung des SARS-CoV-2 zu verlangsamen. Bundeskanzlerin Angela Merkel und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben die Wirksamkeit der Maßnahmen gestern ausgewertet und einen Beschluss zur schrittweisen Lockerung gefasst. Es sollte unser aller Ziel sein, neue Infektionsketten zu verhindern und die Dynamik der Ausbreitung weiterhin so moderat zu halten, dass unser Gesundheitswesen alle infizierten Personen bestmöglich versorgen kann.

Der Beschluss der Regierung umfasst neben präventiven und organisatorischen Maßnahmen zur Erkennung und Verfolgung von Infektionsketten (zielgerichtete Testungen, digitale Kontaktverfolgung, Aufstockung des Personals im Gesundheitswesen) auch eine Reihe von Regelungen, um das öffentliche Leben langsam zu normalisieren und Wertschöpfungsketten zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Der Schulbetrieb wird sukzessive wieder aufgenommen und Ladengeschäfte mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 qm dürfen ab kommendem Montag wieder geöffnet werden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Umsetzung einzelner Punkte, vor allem in der Bildungspolitik durch die Landesregierungen auf verschiedenen Wegen und mit unterschiedlichen Zeitplänen erfolgen kann. **Es ist daher von enormer Wichtigkeit, die jeweiligen Anordnungen der Länder sowie der einzelnen Kommunen zu berücksichtigen.** Die im Folgenden erläuterte Entscheidung des FISAT und der FISAT ZertOrga GmbH kann sich nicht über eine solche Anordnung hinwegsetzen.

Der Vorstand des FISAT und die Geschäftsführung der FISAT ZertOrga GmbH haben am 16. April 2020 nach Abwägung verschiedener Positionen und Auswertung mehrerer Quellen, den Beschluss gefasst, allen gelisteten Ausbildungsunternehmen die Möglichkeit zu geben, ab 20. April 2020 Wiederholungsunterweisungen anzubieten. Eine Wiederaufnahme der Prüfungstätigkeit (Zertifizierung) kann bis auf Weiteres nicht erfolgen. Bevor wir unsere Entscheidung begründen und die Rahmenbedingungen für die Durchführung einer Wiederholungsunterweisung definieren, müssen wir noch einmal darauf hinweisen, dass eine Rücknahme dieser Entscheidung aufgrund neuer Erkenntnisse oder Beschlüsse der Bundesregierung auch kurzfristig notwendig werden kann.

Befähigungsnachweise für die Benutzung von Seilzugangs- und Positionierungstechnik können in bestimmten Bereichen der systemrelevanten Infrastruktur, wie beispielsweise Energieversorgung, Abfallwirtschaft oder Telekommunikation, essentiell notwendig sein, um den Betrieb und damit die Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Zusätzlich wird unter Punkt 13 der gestern veröffentlichten Vereinbarung zwischen Bund und Ländern erklärt, dass **auch während der Pandemie in Industrie und Mittelstand sicheres Arbeiten ermöglicht werden soll.** Die Aufrechterhaltung einer bereits erworbenen und für gewerbliche Zwecke notwendigen Qualifikation stellt einen Beitrag zum sicheren Arbeiten dar und kann unter Berücksichtigung der allgemeingültigen Verhaltensregeln durchgeführt werden.

Seite 1/4

FACH- UND INTERESSENVERBAND FÜR SEILUNTERSTÜTZTE ARBEITSTECHNIKEN e.V.

| | | | |
|------------------|-------------------------------------|---|----------------------------|
| SITZ | GESCHÄFTSSTELLE | BANKVERBINDUNG | VEREINSREGISTER |
| Berlin | Plautstraße 80, 04179 Leipzig | Sparkasse Leipzig | Amtsgericht Charlottenburg |
| PRÄSIDENT | Fon +49 (0)341 55 019 092 | BLZ 860 555 92 Konto 1 090 053 300 | Vereins-Nr.: 17757 Nz |
| Eric Kuhn | Fax +49 (0)341 55 019 093 | BIC (SWIFT): WELA DE8L | STEUERNUMMER |
| | E-Mail info@fisat.de · www.fisat.de | IBAN: DE23 8605 5592 1090 0533 00 | 232/140/14955 |

MEMBER OF
 **ERA** European
Committee
for Rope Access

FISAT_10_13

FISAT – DAS GÜTESIEGEL FÜR HÖHENZUGANG

Laut telefonischer Auskunft des Bundesministeriums für Gesundheit (Hotline Coronavirus) ist Punkt 6 der Anlage zum gestrigen Beschluss folgendermaßen auszulegen: das Wahrnehmungsverbot für Angebote privater oder öffentlicher Bildungseinrichtungen bezieht sich auf den Privat- und Freizeitbereich und beinhaltet daher kein Verbot für die Auffrischung eines Befähigungsnachweises, der für die Ausführung gewerblicher Tätigkeiten notwendig ist.

Der wichtigste Aspekt bei der Eindämmung der Pandemie ist die strikte **Einhaltung von Hygiene- und Verhaltensregeln**. Dies muss sowohl in der praktischen, als auch in der theoretischen Ausbildungsstätte möglich sein und betrifft folgende Punkte, die zu Beginn der Unterweisung von jedem Teilnehmer bestätigt werden müssen. Hierfür wird ein Formblatt zur Verfügung gestellt, welches durch das jeweilige Ausbildungsunternehmen jedem Teilnehmer im Vorfeld zur Verfügung gestellt wird:

- Vermeiden von Körperkontakt
- Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m
- Hände regelmäßig und gründlich waschen
- Hände vom Gesicht fernhalten
- Einhalten der Hust- und Niesetikette
- Verwechslung von Arbeitsmaterial, Gläsern, Geschirr usw. ausschließen
- Regelmäßig lüften

Es werden nur Wiederholungsunterweisungen stattfinden, wenn die Infrastruktur des jeweiligen Ausbildungsunternehmens die Einhaltung dieser Punkte erlaubt.

An einer Wiederholungsunterweisung nehmen Personen teil, die ihre Kenntnisse und Fertigkeiten bei einer unabhängigen Prüfung bereits nachgewiesen haben. Es ist also möglich Rettungsübungen mit einem Gewicht oder Dummy durchzuführen, um die bereits bekannten Abläufe aufzufrischen und den unmittelbaren Kontakt zweier Personen auszuschließen. Der Ablauf der praktischen Übungen wird auf eine Standardrettung und die wesentlichen, levelspezifischen Zugangstechniken reduziert. Von der Mindestdauer (8 Stunden) kann im Einzelfall und in Abhängigkeit von den gezeigten Leistungen abgewichen werden, wodurch die Gruppengröße reduziert und die Kontaktzeit für einzelne Personen verringert werden kann. Wir möchten dennoch alle Anwender, deren Arbeitgeber und Ausbildungsunternehmen dazu auffordern, die terminliche Notwendigkeit einer Wiederholungsunterweisung zu prüfen und wenn möglich auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

An- und Abmeldung von Wiederholungsunterweisungen durch Ausbildungsunternehmen

Es wird in den kommenden Wochen voraussichtlich zu einer verstärkten Nachfrage nach Wiederholungsunterweisungen kommen und wir werden unser Möglichstes tun, sämtliche Anfragen der gelisteten Ausbildungsunternehmen zu bestätigen. Bitte kontaktieren Sie die FISAT ZertOrga GmbH per E-Mail (zertorga@fisat.de), wenn Sie einen kurzfristigen Unterweisungstermin benötigen. Auf der anderen Seite ist es durchaus denkbar, dass einzelne Kunden sich bis zu einer weiteren Lockerung der Maßnahmen dagegen entscheiden, ihre Beschäftigten an einer Wiederholungsunterweisung teilnehmen zu lassen. Ausfallkosten für eine kurzfristige Absage werden wir vorübergehend nicht berechnen.

FISAT – DAS GÜTESIEGEL FÜR HÖHENZUGANG

Fristen für die Teilnahme an Wiederholungsunterweisungen

Die Fristen für die Teilnahme an Wiederholungsunterweisungen werden für alle Anwender/-innen, deren Qualifikationen bis zum 30.06.2020 ablaufen, **pauschal um zwei Monate verlängert**. Fälle, in denen die Frist unmittelbar vor Inkrafttreten der Maßnahmen endete, können auf Antrag im Einzelfall geprüft werden.

Abgelaufene und ablaufende Zertifikate

Eine gültige Qualifikation im Bereich Seilzugangs- und Positionierungstechnik stellt für Höhenarbeiterinnen und Höhenarbeiter eine Arbeitsgrundlage dar. Durch das fehlende Angebot während der letzten Wochen sowie das zu erwartende Minderangebot in den nächsten ein bis zwei Monaten, werden Arbeitgeber möglicherweise auf Mitarbeiter/-innen zurückgreifen müssen, deren Ausweise abgelaufen sind. Aus diesem Grund erachtet der FISAT sämtliche **Qualifikationen, welche nach dem 1. Januar 2020 abgelaufen sind, als weiterhin und bis 30. Juni 2020 gültig**. Wir haben die jährliche Wiederholungsunterweisung seit jeher in unseren Regelwerken verankert und können daher sicherstellen, dass alle betreffenden Höhenarbeiter/-innen im Jahr 2019 eine Unterweisung oder eine unabhängige Prüfung absolviert und ihre Kenntnisse und Fertigkeiten unter Beweis gestellt haben. Bitte vermerken Sie, dass es uns nicht möglich ist, Ausweise oder Zertifikate mit neuen Ablaufdaten zu versenden, die im Rahmen dieser Regelung als noch gültig angesehen werden. Auch die Online-Gültigkeitsprüfung auf www.fisat.de greift auf die tatsächlichen Daten zurück und kann die hier getroffene Ausnahme nicht abbilden.

Empfehlung zur Dokumentation

Sollten Sie als Unternehmen zu dem Entschluss kommen, dass bestimmte Arbeiten unbedingt erledigt werden müssen und Sie dabei auf Mitarbeiter/-innen angewiesen sind, deren FISAT-Qualifikationen nach dem 01.01.2020 abgelaufenen sind, empfehlen wir dies im Rahmen Ihrer Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Versehen Sie den Vermerk mit dem Einsatzdatum und lassen Sie diesen von den betreffenden Personen gegenzeichnen.

Ausbildungsnachweis betriebliche Erste Hilfe

TRBS 2121-3 und DGUV Information 212-001 fordern für alle Höhenarbeiter einen gültigen Ausbildungsnachweis als betriebliche Ersthelfer. Der FISAT setzt diese Forderung um, indem sie als Zulassungsvoraussetzung in der Prüfungsordnung verankert ist. Nachdem die großen Hilfsorganisationen bereits vor zwei Wochen reagiert und sämtliche Erste-Hilfe-Kurse abgesagt haben, kam es diesbezüglich bereits zu Nachfragen. Der FISAT setzt diese Zulassungsvoraussetzung bis 30. August 2020 außer Kraft. Bitte beachten Sie diesbezüglich auch den letzten Punkt (Verantwortung des Unternehmers) dieses Schreibens.

Nachweis der körperlichen Eignung

Ähnlich der Ersten Hilfe, hat der FISAT einen arbeitsmedizinischen Nachweis der Eignung für Arbeiten mit Absturzgefahr als Zulassungsvoraussetzung etabliert, der sich aus Forderungen des Gesetzgebers und der DGUV ableitet. Da es möglich ist, dass Praxen und Arbeitsmedizinische Dienste auch weiterhin das Patientenaufkommen reduzieren möchten und die Untersuchungen nicht in ausreichendem Maß angeboten werden können, werden wir bis 30. August 2020 als Alternative zu der Tauglichkeitsbescheinigung eine medizinische Selbstauskunft für Teilnehmer an Prüfungen und Wiederholungsunterweisungen akzeptieren.


FISAT – DAS GÜTESIEGEL FÜR HÖHENZUGANG

Diese ist vor der avisierten Teilnahme an einer FISAT-Veranstaltung beim beauftragten Ausbildungsunternehmen anzufordern. Bitte beachten Sie diesbezüglich auch den folgenden Absatz.

Verantwortung des Unternehmers

Die Tatsache, dass der FISAT die Zulassungsvoraussetzungen "betrieblicher Ersthelfer" und "arbeitsmedizinische Tauglichkeitsbescheinigung" bis 30. August 2020 außer Kraft setzt, entbindet Sie als Unternehmen nicht von der Verpflichtung, diesen Anforderungen nachzukommen. Es ist essentiell notwendig, diese beiden Dokumente für alle beschäftigten Höhenarbeiter vorzuhalten, sobald dies wieder möglich ist. Wir gehen davon aus, dass Aufsichtspersonen der Länder und der DGUV sowie Sicherheitsverantwortliche Ihrer Kunden Verständnis haben, wenn Sie die vorübergehende Dokumentationslücke proaktiv und vor Arbeitsaufnahme entsprechend begründen.

Bleiben Sie gesund und lassen Sie uns weiterhin verantwortungsvoll mit dieser Ausnahmesituation umgehen.



Peter Biegel
Geschäftsführer FISAT ZertOrga GmbH



Frank Seltenheim
Generalsekretär des FISAT